

Stadt Bottrop
 Straßenverkehrsamt (36/0)
 Kirchhellener Str. 12
 46236 Bottrop

Tel.: 02041 / 70- 4127,- 4107
 Fax: 02041 / 70 4119
 E-Mail: amt36@bottrop.de

Antrag Handwerkerparkausweis (Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO)

- Neuantrag**
 Fristverlängerung

Firmenname / Antragsteller:		Ansprechpartner:		
Anschrift:		Telefonnummer:		
		Faxnummer:		
		E-Mail-Adresse:		
<input type="checkbox"/> Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkerkarte beifügen.) Bezeichnung/Art:				
<input type="checkbox"/> handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen.) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten: <div style="text-align: right;">ggf. NACE-Schlüssel-Nr.:</div>				
alte AG Nr. (bei Fristverlängerung)	Hauptfahrzeug		Ersatzfahrzeug	
	amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart	amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite.

Der Handwerkerparkausweis soll gültig sein in (bitte auswählen):

Regierungsbezirke:

- Münster
 Düsseldorf
 Arnsberg
 Detmold
 Köln

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt
 ab dem: _____

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt:

- für ein Regierungsbezirk = 150,- €
- jeder weitere Regierungsbezirk, je = 40,- €
- für das gesamte Landesgebiet NRW = 300,- €

 Ort und Datum

 Unterschrift / Firmenstempel

Der Handwerkerparkausweis berechtigt während des Arbeitseinsatzes zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot und Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen,

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Räumliche Geltungsbereiche gemäß Auswahl auf der Vorderseite

Regierungsbezirk **Münster (MÜN)**: Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster

Regierungsbezirk **Düsseldorf (DÜS)**: Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel sowie kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal

Regierungsbezirk **Arnsberg (ARN)**: Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna sowie kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne

Regierungsbezirk **Detmold (DET)**: Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie kreisfreie Stadt Bielefeld

Regierungsbezirk **Köln (KÖL)**: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis sowie kreisfreie Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen

Auflagen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Handwerkerparkausweis weder dazu berechtigt in Fußgängerzonen einzufahren, noch in diesen zu halten oder zu parken.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt nicht zum Parken am Betriebsitz.

1. Während des Parkens ist der Parkausweis im Original innen an der Windschutzscheibe so anzubringen/auszulegen, dass die Vorderseite von außen gut sichtbar ist.
2. Von den Parkerleichterungen darf nur im Rahmen von Reparatur- und Montagearbeiten Gebrauch gemacht werden und nur dann, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.
3. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und der Verkehrsfluss nur unwesentlich eingeschränkt werden.

➞ Anlagen zum Antrag: Neu! (auch bei Fristverlängerung)

➞ Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben

➞ Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben

➞ Kopien der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1

➞ Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind.